

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0034/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	25.02.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

4. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der 4. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die neue Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 ist bereits am 01.01.2015 in Kraft getreten. Sie setzt 13 EU-Verordnungen in deutsches Recht um.

Darin wird die Mindestlast bei eichfähigen/geeichten Waagen und damit die untere Grenze des eichfähigen Wägebereiches gemäß Anhang I Nr. 2.1 Tabelle 1 der RL 2009/23/EG festgelegt. Die Waage zeigt zwar auch Werte unterhalb der Mindestlast an, diese zählen dann aber nicht mehr als geeicht. Für eichpflichtige Zwecke – hier die Erhebung eines Entgelts aufgrund des Wäageergebnisses – dürfen die Wäageergebnisse geeichter Waagen nicht mehr für die Berechnung zugrunde gelegt werden, wenn sie unterhalb der Mindestlast (Verkehrsfehlergrenze) liegen, da der zulässige Fehler in diesem Bereich im Verhältnis zu der Masse des Wägeguts zu hoch wäre.

Hieraus ergeben sich unmittelbare Auswirkungen für die Abrechnung von Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, die auf Wäageergebnissen der bei den Annahmestationen Birkerhof und bei Fa. Neuenhaus in Kürten-Herweg betriebenen Fahrzeugwaagen beruhen. Die nun geeichte Mindestlast dieser Waagen beträgt 200 kg.

Im Hinblick darauf dürfen Leistungen nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes, die nach Gewicht berechnet werden, unterhalb der Grenze von 200 kg nur durch Pauschalen abgerechnet werden. Dies erfordert eine Änderung der Abrechnung einzelner, nachstehend erläuteter Leistungsarten.

Erläuterungen zu den Leistungsarten:

Leistungsnummer 9

– Anlieferungen an der Annahmestation Kürten-Herweg

Alte Fassung:

9	Anlieferung nicht besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle an der Annahmestation Kürten-Herweg - PKW-Kofferraumladung (geschlossener Kofferraum; bei Fahrzeugen mit Heckklappe bis Oberkante Rücksitzlehne) - Anlieferung bis 100 kg - Anlieferung bis 150 kg - Anlieferung bis 200 kg	pauschal pauschal	6,50 13,00 19,50 26,00
---	--	----------------------	---------------------------------

Die bisherigen Entgelte werden seit 2002 in unveränderter Höhe erhoben. Es wird daher empfohlen, diese anteilig an die zwischenzeitliche allgemeine Kostenentwicklung und insbesondere die Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) anzupassen. Die durch den Betrieb der Annahmestation nicht gedeckten Restkosten werden wie bisher über die Restmüllgebühren subventioniert.

Bei der Staffelung der Pauschalen werden weiterhin 200 kg als Höchstmenge festgelegt,

wobei nur noch zwischen einer Kofferraumladung, einer Beladung von Kofferraum und Rücksitzen bzw. umgeklappten Rücksitzen bei Kombis und Verwendung eines Anhängers unterschieden wird. Dies entspricht grundsätzlich der Abrechnung auf Basis von Fahrzeugeinheiten, wie sie die Fa. Neuenhaus bei Kunden, die nicht aus Bergisch Gladbach stammen, praktiziert.

Leistungsnummer 11

– Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen an der Annahmestation Birkerhof bei Anlieferung durch Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach

Alte Fassung:

11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof		
		PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne)	pauschal 3,00
		PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze	pauschal 6,00
		Anhänger bis 100 kg	pauschal 7,50
	Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.		

Das Entgelt für die Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen durch Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach ist ebenfalls seit 2002 unverändert, so dass vorgeschlagen wird, auch dieses an die zwischenzeitliche Kostenentwicklung anzupassen. Die an den BAV zu zahlenden Verwertungsentgelte betragen derzeit 81,16 € je Tonne. Nicht gedeckte Kosten der Grünabfallsammlung aus Haushaltungen an der Annahmestation Birkerhof sind über die Restmüllgebühr subventioniert. Die Unterscheidung zwischen den Fahrzeugeinheiten wird bei allen Annahmestellen auf drei Kategorien vereinheitlicht.

Leistungsnummer 12

– Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof

Alte Fassung:

12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof		Incl. 19 % MwSt.: (netto in Klammern)
		PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne)	pauschal 5,00 (4,20)
		PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze	pauschal 10,00 (8,40)
		Anhänger bis 100 kg	pauschal 9,00 (7,56)
		Anhänger, Transporter, LKW	t 90,00 (75,63)
	Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das 1,5 fache Entgelt berechnet.		

Im Gegensatz zu Anlieferungen bis 200 kg aus Bergisch Gladbacher Haushaltungen orientiert

sich die Entgelthöhe für die Annahme von Grünabfällen Dritter oder über das subventionierte Gewicht hinaus an den tatsächlichen Entsorgungskosten. Da es sich hierbei um Leistungen handelt, die über das Leistungsangebot des AWB als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin hinausgehen, sind diese steuerpflichtig.

Anlage

4. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 8. Nachtragsatzung vom 14.12.2012 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzungen am folgenden 4. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

1. Änderung des Abschnitts "II. Leistungen und Entgelte"

Die Leistungsnummern 9, 11 und 12 werden wie folgt geändert:

Nr	Leistung	Einheit	€ / Einheit
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an der Annahmestation Kürten-Herweg bis 200 kg - PKW-Kofferraumladung (geschlossener Kofferraum; bei Fahrzeugen mit Heckklappe bis Oberkante Rücksitzlehne) - PKW-Kombi oder PKW Kofferraum mit beladenen Rücksitzen - PKW mit Anhänger	pauschal pauschal pauschal	7,50 15,00 30,00
11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze PKW mit Anhänger bis 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	pauschal pauschal pauschal	3,50 7,00 15,00

12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof		Incl. 19 % MwSt.: (netto in Klammern)
	PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne)	pauschal	5,00 (4,20)
	PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze	pauschal	10,00 (8,40)
	Anhänger bis 200 kg	pauschal	18,00 (15,13)
	Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg	t	90,00 (75,63)
	Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.		

2. Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes tritt am 01.04.2015 in Kraft.